

Ergotheum

Der „Gesamtbetrieb“ Wolfkraut® erlaubt leicht mit
Kontrolle der Zeit nach Gewebe- und Zelllagen.
Gesamtpreis: monatlich Mark 1.20 durch bis Elektroper-
ator im Auto; durch das Volk bezogen stellvertretend
Mark 4.00, monatlich Mark 1.84.
Unterhaltungspreis: im Einzelhandel je dem Raum bei 1.10-
Pfennige 30 Uhr., zweieinhalb 35 Pf., im amtlichen Zeit-
schiff die Zeile 1.20 Pf., im Zeitungssalon die Zeile 1.20 Pf.
Postabhol-Dienst: Leipzig Nr. 12226.

Tageblatt · Amtsblatt der Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, sowie der Staats- und Städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Verlag von C. W. Görner, Rue, Erzgeb.

Gernspred - Unschlüssel : Rue 81, Dohna (Wind Rue) 440, Schedenber 10, Schwarzenberg 19.

Quaestiones-Massnahme für die am Nachmittag erledigten Sitzungen bis vorwiegend 10 Uhr zu den Quaestiones-Sitzungen. Eine Sitzung für die Sitzungen der Quaestiones am vorhergehenden Tage kostet am definitiven Preis nicht gegeben, auch nicht für die Mitglieder der durch Ausschreiber ausgewählten Quaestiones. — Für Verteilung angetriebener Schriftstücke übersteigt die Gehaltsmehrung keine Dreiarmutzen, — Unterbrechungen des Gelehrtenbetriebs beginnen ohne Zeitschriften, bei Schreibmaschine und Rechner seilen Webaile als nicht verantwortbar.

Mr. 281.

Dienstag, den 3. Dezember 1918.

71. Jahrg.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden mit Zustimmung und im Auftrage der Reichsstelle für Gewerbe und Öffl. die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. — Nr. 2123 V G 2 in Nr. 265 der Sächs. Staatszeitung vom 13. November 1918 — aufgeführten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

Erzeugerpreis:	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		
	(Gartensorten)	(Getreide-ware)	Großhandelspreis	Steinhandelspreis	Großhandelspreis	Steinhandelspreis	
1. Weißkohl	4.75	5	10	14	8.5	12	
2. Dauerweißkohl vom 15. Dez. ab	5.75	6	11	15	9.5	13	
3. Dauerrotkohl	9.50	10	16	20.5	14	18.5	
4. Dauerwürzlingkohl	8	9.5	15.5	20.5	13.5	18.5	
5. Grünkohl v. 15. Dez. ab	8	8.5	15	20	13	18	
6. Rote Möhren und längliche Karotten (ohne Kraut)	7.25	7.75	13.25	18	11.50	17	
7. Gelbe Möhren (ohne Kraut)	5.50	5.75	10.75	16	9.25	13	
8. Weiße Möhren (ohne-Kraut)	3.	3.75	8.25	12	6.75	10	
9. Kleine runde Karotten	12.75	—	18.75	26	17.25	24	
10. Rote Rüben (rote Beete)	7.75	8.75	12.75	18	11.75	17	
11. Weiße Kohlräben	2.35	—	5.75	9	5.25	8	
12. Gelbe Kohlräben	3.60	—	7.5	11.5	6.6	9.5	
13. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Sack	17.5	18	26	34	24.5	32	
14. Herbst-, Winter-, Stoppel-, Matzrüben	2.1	—	3.6	7	3.1	6	
15. Runkelrüben (Guttermunkelrüben)	2.1	—	3.8	7	3.1	6	
Überdies:							
Erzeugerpreis				Großhandelspreis		Steinhandelspreis	

16. Spindt 18 23 30
Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Umbauers an Arbeit und an Kosten für Aufzehrung (Kinnissen, Einholern und dergl.).

für Aufbewahrung (Einmischen, Einheichern und dergl.).
Die Preise gelten für gesunde, marktübige Handelsware.
Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab abgelehnt werden.
Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt

Zu Gruppe II gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bautzen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Glauchau, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Pirna, Plauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Zittau-Stadt u.-Land, Zwönitz

Die Preise der **Gruppe III** gelten für die Kommunalverbände Bautzen-Land, Borna, Dippoldiswalde, Grimma, Löbau, Meißen-Stadt und -Land, Oschatz, Riesa.

III.
Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Besinden verpflichtet, niedrigere Groß- und Kleinhandelsabschlagspreise, als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II Geltung haben würden, festzulegen.
Aus jedem Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die im ihrem Bezirk nunmehr gälligen

Dresden, am 29. November 1918. **Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.**

**Verordnung über die Wahlen zur
Nationalversammlung.**

Berlin, 30. Nov. Ueber den wesentlichen Inhalt der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung erfahren wir folgendes: Die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahling, also am 16. Februar 1919, das 20. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht ist hiernach gegenüber dem Reichstagswahlrecht auf die Frauen, auf die 20- bis 25jährigen und auf die Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Wahlaustrichtungsgründe sind lediglich Entmündigung und Vormundschaft, sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrentrechte. Austricht und Abmumenterfüllung sind nicht mehr Wahlaustrichtungsgründe. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, die am Wahling seit mindestens einem Jahr Deutsche sind. Die Wahlkreiseintheilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Landes- u. Verwaltungsgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Überschuß von mindestens 75 000 Einwohnern vollen 150 000 Einwohnern gleichgeteilt werden. In Preußen bilden die kleineren Provinzen, die großen Regierungsbezirke, sowie Berlin je einen Wahlkreis. Andere Regierungsbezirke sind zum Teil auch mit nichtpreußischen Gebieten zusammengelegt worden. Bayern zerfällt in 4, Sachsen in 3, Württemberg in 2 Wahlkreise, Hessen, Baden und Thüringen je einen Wahlkreis. Die kleineren Bundesstaaten sind zu Wahlkreisen vereinigt worden. Bezüglich der Wählerliste folgt das Gesetz im allgemeinen dem Reichstagswahlrecht, weil es notwendig erscheint, die Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts so zuverlässig wie möglich zu gestalten. Hierbei sind besondere Bestimmungen getroffen, oder vorgesehen, die den gegenwärtigen Besiebungen in der Bevölkerung Rechnung tragen und besondere Erleichterungen für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer schaffen sollen. An die Regelung der Verhältniswahl schleift sich die Verordnung dem Reichsgesetz vom 24. August 1918 an, das seinerzeit von der überwältigenden Mehrheit des Reichstages angenommen worden ist. Nur ist mit Rücksicht auf die Größe der neuen Wahlkreise bestimmt worden, daß die Wahlvorschläge nicht bloß von 50, sondern mindestens von 100 Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein müssen. Die Wahlordnung, die der Staatssekretär des Innern auf Grund einer ihm erteilten Ermächtigung erlassen hat, bringt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die sich in vielen Beziehungen an das geltende Reichstagswahlrecht anschließen, soweit nicht infolge der einschneidenden neuen Veränderung der Wahlberechtigten der Ein-

führung der Verhältniswahl und der neuen Wahlkreiseinteilung abweichende Bestimmungen getroffen werden müssen. Außerdem enthält die Wahlordnung zahlreiche neue Vorführlisten, durch die die grundlegenden Bestimmungen über die Verhältniswahl im einzel-

der etwa 21 Millionen Frauen, wahlberechtigt sein.

Der Kaiser über den Kriegsausbruch.

Professor Dr. Wogenet schreibt in der "Kölner Zeitung" über die Vorgänge beim Kriegsausbruch: Ich hatte fünf Tage vor seiner Flucht nach Holland eine Unterredung mit dem Kaiser, in welcher er mir sagte, daß die ganze Politik vor dem Kriege Bethmann und Jagow allein gemacht haben. Ich wußte überhaupt nichts mehr davon. Gegen meinen Willen würde ich nach Norwegen geschickt. Der Reichskanzler sagte mir: Majestät müssen die Reise antreten, um den Frieden zu bewahren. Wenn Majestät hier bleiben, gibt es einen Krieg und die Welt wird Euer Majestät die Schuld daran aufziehen. Während meines ganzen Aufenthaltes in Norwegen erfuhr ich nun aus den norwegischen Zeitungen, was in der Welt gefehlt, so auch von dem Fortgang der russischen Mobilisierungsvoorbereitungen. Als ich dann über das Treiben der englischen Flotte hörte, da bin ich auf eigene Faust zurückgekehrt. Seine Majestät wäre ich abgesangen worden. Auf meinen Befehl sind auch noch die deutschen Schiffe, die in norwegischen Häfen lagen, aufgeladen worden. Professor Dr. Wogenet erinnerte dann an die neuen Aussagen des ehemaligen russischen Kriegsministers Suhomlinow, die gerade damals durch die Zeitungen gingen und worin er seine bekannten Bekundungen über den Befehl zur russischen Mobilisierung dahin äußerte, daß der Zar in der Tat nur Befehl zur Mobilisierungsbereitschaft gegeben hätte. Das alles ließ der Kaiser nicht gelten. Er blieb bei der ersten Aussage Suhomlinows, wonach der Zar auf seine (des Kaisers) Veranlassung den Mobilisierungsbefehl zurückgezogen habe. Janusköpfig aber habe den Zaren belogen. Der Befehl sei doch ausgeführt werden, und zwar in der Form einer wirklichen Mobilisation. Es sei durchaus falsch, nur eine Mobilisierungsbereitschaft zu behaupten. Diese Mobilisierung sei der legitime Grund zum Ausbruch des Krieges gewesen.

Gegenüber dieser Behauptung erscheint die "Deutsche Allgemeine

Zeitung": Bei der Unterredung unseres Vertreters mit Herrn von Bethmann wurden auch die hier erwähnten Vorgänge ausführlich erörtert. Auch Herr von Bethmann wies darauf hin, daß der Kaiser ihn vor Eintritt der Reise nach Norwegen um seine Meinung gefragt habe. Ein Auschub oder ein völliger Verzicht auf die fühlliche Reise wäre zweifellos in der ganzen Welt als ein Anzeichen einer gerade von Deutschlands Standpunkt aus sehr kritischen Lage empfunden worden. Darum riet Herr von Bethmann dem Monarchen, die Reise anzutreten und erhoffte daraus eine gewisse Entspannung der allgemeinen Lage. Mit voller Schärfe aber sprach sich Herr von Bethmann gegen die Unterstellung aus, als habe die Reichsleitung damals den Kaiser von Deutschland entfernt oder auf Seiten gesetzt, wie es in der Niederdröfst des Professors Wegener

Blatt Zweites über die Friedensbedingungen

Lloyd George über die Friedensbedingungen.
London, 30. Nov. (Reuter.) In einer heute vormitting im
Newcastle gehaltenen Rede sagte Lloyd George:

Das englische Volk wird bei den bevorstehenden Wahlen doch
bei zu entscheiden haben, nach welchen Grundsätzen der Wiederauf-
bau des Landes während der nächsten fünf Jahre stattfinden und
wer mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt werden soll.
Das Land sollte nicht zu dem alten Parteisystem zurückkehren, be-
vor es dazu gezwungen wird. Ich würde es begrüßen, wenn sich
bei den Wahlen die besten Elemente aller Parteien zusammenföh-
ren, um die ungeheuren Schäden, welche das Land durch den Krieg
erlitten hat, wieder herzustellen. Es ist zwischen drei Parteien zu
wählen, der Partei Ramsay MacDonalds, der Partei Aquiths und
der Partei der gegenwärtigen Koalitionsregierung. Es ist Grundsatz,
gewesen, daß der Verlierende bezahlt und nach diesem Grundsatz
sollten wir gegenüber Deutschland vorgehen, daß es die Kriegsfol-
gen bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit zahlen müßt. Deutsch-
land darf die Entschädigung nicht auf die Weite zahlen, daß es
England mit billigen Worten über schwemmt. Über die Schuld des
Ueberhaupt des Krieges meinen wir, daß die Untersuchung ge-
recht und ohne Konzessionen sein und zu einer endgültigen Abrech-
nung führen muß. Was die Unterseparatiste angeht, so müssen
die Piraten bestraft werden. Wer etwas getötet, muß dafür verant-
wortlich gemacht werden. Zwei unzweifelhaftste Vergehen sind ge-
gen das Völkerrecht begangen worden. Das eine war das Vergehen
gegen die Menschlichkeit, diesen großen Krieg zu planen, das an-
dere der Bruch des Völkerrechts. Wir müssen dahin wirken, daß die
Lehren dieses schrecklichen Krieges nicht vergessen werden. Wir
müssen dahin wirken, daß durch unser jegliches Vorgehen, durch ein
gerechtes, furchtloses und mittelloses Vorgehen solche Verbrechen
nie wieder in der Geschichte der Welt wiederholt werden.

In dem Teil seiner Rede, in welchem Edward George über die Entschädigungen sprach, sagte er: Alle Minister erwägen diese

Wragt. Wir haben eine große Kommission, in welcher jede Wirtschaftszweig vertreten ist, um Deutschlands Leistungsfähigkeit zu untersuchen. An der Gerechtigkeit der Haiderung ist kein Zweifel. Frankreich untersucht diese Frage gleichfalls im Lichte der außerobernden Schäden, die seinen Städten zugesetzt sind, abgesehen von den Kosten der Führung des Krieges. Die Frage der Verantwortung für den Einfall in Belgien wurde einstens der größten Zweiten des Landes übertragen. Sie kommt folglichlich zu der Überzeugung, daß der Kaiser sich eines Kriminalverbrechens schuld gemacht hat, für das er zur Verantwortung gezwungen werden sollte.

Deutschland soll 100 Milliarden Mark zahlen.

London, 20. Nov. (Reuter). Der Finanzredakteur des "Daily Chronicle" schreibt: Die Sachverständigen glauben, daß Deutschland 5 Milliarden Pfund Silber oder Entsöldigung mindestens zahlen könne, und wenn es notwendig sei, müsse es Hypotheken auf seine Erzeugnisse und anderes aufnehmen, bis die Schuld beglichen sei.

Großzügiges Ansiedlungswerk.

Berlin, 1. Dez. Ein Aufruf Hindenburgs teilt mit, daß die Vorbereitungen zu einem großzügigen Ansiedlungswerk im Gange sind, wodurch auf billig erworbenem Boden mit billigem öffentlichen Geld für Landarbeiter, Gärtnner und ländliche Handwerker Hinterläufer von Stellen erzielt werden, für städtische Arbeiter, Angestellte, Beamte und Angehörige verwandter Berufe Häuser in Gartentädten und Gartenvorläufen erbaut und gegen mäßige Vergütung der Siedlungen übergeben werden. Der Aufruf schließt mit der Aufforderung an die Kameraden, die mit bisher nicht gennanter Todesverachtung und ebenjedem Opfergeist 50 Millionen hindurch die heimatische Erde säubern, das Vaterland nochmals durch deutsche Mannesgut und deutsches Erdenhaus zu retten und sich die eigene Zukunft und das eigene Glück zu bereiten.

Ein Aufruf des Staatssekretärs Bauer fordert die aus dem Kriege heimkehrenden Landarbeiter und alle, die auf dem Boden vor dem Kriege tätig waren, auf, nicht in die Städte und Industriebetriebe, sondern auf das Land zu gehen, wo mehrere Millionen Hektar Raum zur Besiedelung bereitgestellt werden. Auf dem Boden gebe es jede Unterkunft und lohnende Beschäftigung, weil mehr als eine Million Kriegsgefangene und Wiederarbeiter ihre Arbeitsplätze verlassen. Die alten Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter und die Gefindesordnung sind außer Kraft gesetzt. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse werden durch Tarifverträge zwischen den Gewerkschaften der Landarbeiter und der Gutsbesitzer geregelt. Zur Herstellung der nötigen Wohnungen und zur Herstellung von Nachland für den Haushaltsbedarf sollen die Gemeinden verpflichtet werden.

Alle Wehrheere wieder auf deutschem Boden.

Das Riesenwerk, die deutschen Truppen bis zur festgelegten Stunde über die Grenzen des feindlichen Gebietes zu bringen, ist gestoppt. Die leise Nachtruhe bestand aus Truppenteilen der 21. und 23. Infanterie-Divisionen. Der erste Teil der Riesenaufgabe ist gelöst, und auch die Hauptharkeit, der Transport über den Rhein, wird bewältigt werden.

Beschleunigte Rückzug am Rhein.

Rhein, 1. Dez. Das Gouvernement gibt bekannt: Nach Mitteilung der Waffenstillstandscommission verlangt die Entraute, daß die alten deutschen Truppen bereits am 7. Dezember um 6 Uhr auf dem Rhein überschritten haben sollen.

Hoch will wieder Krieg!

Noch unveröffentlichte Mitteilungen ist kaum noch ein Zweifel möglich, daß dem Marschall Hoch alles darum gelegen ist, einen Vorwand zu finden, um uns den Waffenstillstand zu kündigen, den Krieg fortzuführen und so die Vage der absoluten Wehrlosigkeit, in die wir uns gebracht haben, willkürlich in Sinne der französischen Nach- und Erobrungspolitik auszubauen. Die brutale Barbarei der unerfüllbaren Waffenstillstandsbedingungen, auf die wir uns nach dem ungünstigen Waffenstillstandsangebot des Prinzen Max und der selbstdörferischen Auslösung der Front durch die Revolution eindringen müssen, macht es dem Marschall Hoch leicht, einen Vorwand für solche höchsthin sommersicheren Abzüge zu finden.

Keine Internierung der Armees Machenjens?

Berlin, 1. Dez. Die Waffenstillstandscommission in Spa befiehlt sich gestern mit der Frage der Internierung der Armees Machenjens, über welche weitere Verhandlungen geführt werden. Nach dem deutschen Waffenstillstandsabkommen darf die Armees Machenjens nicht interniert werden, sondern sie muß sich unverzüglich hinter die deutsche Grenze zurückziehen.

Ablauender Streit in Oberschlesien.

Wrocław, 1. Dez. Der oberschlesische Bergarbeiterstreit ist weiter in langsamem Rhythmus. Die Zahl der Ausländeren hat sich verringert und beträgt auf 11 Gruben rd. 15.000 Mann.

Vereinigung von Montenegro und Serbien.

Prag, 1. Dez. Das Tschechisch-Slowakische Pressebüro meldet: Die grobmontenegrinische Flussschiffahrt hat einstimmig beschlossen, König Nikolaus und sein Haus abschaffen und Montenegro unter König Peter mit Serbien zu vereinigen.

kleine Nachrichten.

König Wilhelm von Württemberg hat auf den Thron verzichtet.

Mit den zahlreichen vorsliegenden Beiträgen der national-liberalen Vereine haben sich bis jetzt etwa 900 national-liberale Vereine im Lande auf den Boden der Deutschen Volkspartei gesetzt.

"Germania" röhrt: Wie hoch sich die Revolution ausgab im Reich und Preußen belausen, ist unübersehbar. Ein Maßstab dafür kann die Tafel sein, daß in Braunschweig in den ersten drei Wochen der Revolution der Staatstetum um 14 Millionen Mark überschritten worden ist.

Das neue Gemeindewahlrecht.

(M. 3.) Die zweite November-Revolution hat eine Reihe von Vorteilen der bestehenden Klasse besiegelt, an die an Stelle die Gleichberechtigung aller getreten ist. Durch Erlass des Gemeindewahlgesetzes vom 23. November 1918 wird auch für die Gemeindewahlverteilung der Stadt- und Landgemeinden das Vorrecht des Besitzes und Standes aufgehoben; es werden alle Gemeindemitglieder ausgerufen, an der Verwaltung und dem Stadtrat der Gemeinden mitzuwirken. Die schlummernden Kräfte des Volkes werden geweckt und der Gesamtheit dienstbar gemacht.

Um dieses Ziel recht bald zu erreichen, war das Ministerium bestrebt, die Wahlen bis zum 31. Dezember vollzählig zu lassen. Es tut mir unendlich in wichtigen Großstädten und auch

in einer Anzahl Landgemeinden durch die republikanische Staff der Arbeiter- und Soldatenräte die Gemeindevertretung bestellt worden war. Die geordnete Erledigung der Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden ist aber nicht nur eine Lebensfrage für die Gemeindeverwaltung, sondern in noch höherem Maße für die Einwohner selbst. Weder doch die Beschlagnahme und Verteilung von Lebensmitteln, Kohle usw. durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Eine Unterbrechung oder Unterbindung dieser Tätigkeit kann bei dem großen Mangel an Lebensmitteln zu einer Katastrofe für die Verdörfelung werden. Eine Vorschrift mit Orte am der Landesgrenze, in kleinen und großen Städten Sachsen ergab aber, daß die Vorbereitung der Wahlen, Aussichtung der Wählerlisten und deren Kontrolle mehr Zeit in Anspruch nimmt als vorgesehen war. Es stellt sich auch heraus, daß trotz der Demobilisation des Heeres die Gemeindevertretungen noch nicht alle ihrer alten Kräfte frei bekommen haben. Diesen Bedenken hat sich das Ministerium nicht verschließen können und hat deshalb am 28. November 1918 ein abgeändertes Gemeindewahlgesetz erlassen, womit der äußerste Termint für die Gemeindewahl auf Sonntag, den 9. Februar 1919, festgesetzt wird. In Gemeinden, wo eine Gemeindevertretung nicht mehr besteht, ist die Durchführung der Wahl zu befreuen. Bis zum Abschluß der Wahl bleibt die bisherige Gemeindevertretung bestehen. Nach der Wahl der Gemeindevertretung bleibt den Gemeinden die Ordnung des Poststellenamtes überlassen.

Für die Wahlen sind Ortsgesetze zu erlassen; eine Vorlage wird vom Ministerium des Innern ausgearbeitet und mit Erläuterungen den Gemeindebehörden angefertigt. Die Gemeinden sind an diese Vorlage nicht gebunden. Sie wird aber den Gemeindebehörden die Aufgaben erleichtern.

Die Ortsgesetze sind in Städten vom Stadtrat und den Stadtverordneten, auf dem Lande vom Gemeinderat zu erlassen. In Gemeinden, wo eine volle Gemeindevertretung nicht mehr besteht, kann der Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindeworstand das Ortsgesetz selbst erlassen und nicht minder die Zustimmung der neu gewählten Gemeindevertretung einholen. Wo Arbeiter- und Soldatenräte bestehen, entschließt es sich, Bevollmächtigte der A.- und S.-Räte einzuschließlich zu hören. Bei einigermaßen Tatkraft und Geschick werden sich hierdurch leicht abweichende Meinungen überwinden lassen. An dem Wahlgeschäft darf natürlich nichts geändert werden.

Die Ausgabe des Wählers für ein Ortsgesetz wird sich um etliche Tage verzögern. Den Gemeindebehörden wird aber empfohlen, sofort an die Aufstellung der Wählerlisten zu gehen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Jeder gültige Stimmenthaler wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und Reihenfolge der Benennungen demjenigen Wahlgewerkschlag zugeschaut, für den er erkennbar abgegeben ist.

Durch das Wahlgesetz kann auch die Verbindung verschiedener Listen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, die Wählernat der Gewählten nur auf eine kurze Zeit, etwa drei Tage, zu benennen. Ob eine teilweise oder Ganzreinigung der Gemeindevertretung erlaubt ist, bleibt der Vorbehalt des Ortsgerichtes überlassen.

Das Wahlgesetz sieht für die Wahl gebundene Listen vor; d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung an die von Parteien und Parteigruppen ausgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Nimmt er innerhalb einer Bewerberliste Eindrückungen oder Umstellungen vor, oder fügt er Namen hinzu, die in keiner der eingereichten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmenthaler dadurch nicht ungültig; diese Veränder

Sonnabend vorm. 11 Uhr nahm Gott der Herr nach längem, mit großer Geduld ertragenen Leiden unsere liebe, herzensgute Nichte und Cousine, meine innigstgeliebte, teure Braut.

Elisabeth Klara Ebert,

im blühenden Alter von 20 Jahren zu sich in sein himmlisches Reich. Sie folgte ihren vor einem Jahre heimgegangenen Eltern in ein besseres Jenseits nach.

In tiefer Trauer

Familien Pöschmann, Ebert und Stölzel,
Erich Göthel nebst Angehörigen.

Lößnitz und Oberauffalter, den 1. Dezember 1918.

Die Beerdigung unserer lieben Entschlafenen findet Dienstag, mittags 1 Uhr, von der Friedhofshalle aus statt.

Gütigst zugeschriebene Blumenspenden bitten wir bei Frau Sadler, Hospitalstraße, abzugeben.

Beim Heimgehen meiner liebgeliebten, unvergänglichen Gattin, unserer herzensguten Mutter, Groß- und Schwiegermutter

Johanne Auguste Günther

geb. Unger,

find uns Beweise aufrichtiger Liebe und Teilnahme wiederum in überreichem Maße von allen Seiten zuteil geworden, daß herzlichst zu danken ist uns allen Herzensbedürfnis.

In tiefler Trauer

Träugott Günther und Familie.

Schneeberg, Neustädter und im Felde, den 2. Dezember 1918.

Herzlichen, aufrichtigen Dank sagen wir hierdurch allen denen, die unsere liebe, unvergängliche Entschlafene

Friederike Queck geb. Milländer

auf ihrem leichten Gang zur ewigen Auhestätte durch Blumenspenden, Wort und Schrift gebracht haben.

Dem Beamten- und Arbeiterpersonal der Firma Karl Gohliser, Gesell-Montiertei V. Schneeberg, das die Verehrung unserer lieben Heimgegangenen in wohlauf erhebender Weise behandelt hat, sei ebenso bestens gedankt wie den lieben Nachbarn für die veranstaltete Trauermusik.

Schneeberg, am 30. November 1918.

Mag Queck
zugleich im Namen aller Hinterbliebenen.

Reform-Lichtspiele

Schneeberg.

Dienstag und Mittwoch

an beiden Tagen Anfang 7 Uhr:

Der Fluch der alten Mühle

Ein Liebesroman von der Waterkant in 4 Akten.

Hauptdarstellerin: Martha Novelly.
Rudolf Lettinger vom Komödienschauspielhaus.
Ernst Pezzler Schauspielhaus.
Max Ruhbeck Kleinen Theater.

und ein gutgewähltes Beiprogramm.

Hoff. jeden ein Reform-Lichtspiele.

Theater in Beierfeld.

Mitteldeutsches Städtebund-Theater. —
Dir. Camille Randolph.

Dienstag, den 3. Dezember 1918

Gasthof König Albert-Turm, Beierfeld: Großer Lustspielabend.

Die goldne Eva!

Kostümstückspiel in 3 Akten von Schönlan. In den Hauptr.: Als Gast Martha Augustin v. Berl. Wahl-Theater, Cam. Randolph, Dresden.

Residenz-Theater.

Der große Lachsclager.

Preise der Plätze: Nummeriert 2.75, 1. Platz 1.75, 2. Platz 1.25. Im Vorverkauf: Nummeriert 2.50, 1. Platz 1.50, 2. Platz 1. — Mk.

Vorverkauf in der Gaststube des König-Albert-Turmes. Der Vorverkauf wird abends 17 Uhr geschlossen. Darauf nur an der Kasse.

Einlaß 7 Uhr, Anfang 8 Uhr, Ende 10 Uhr.

Große Kindermärchen - Aufführung.

Die verhexten Zauberschlösser.

Lehrreiches Zaubermaerchen in 3 Bildern.

Einlaß 3 Uhr, Anfang 4 Uhr.

Preise: Sperrsig. 75, 1. Platz 50, 2. Platz 30 Pf.

Karten nur an der Kasse. Erwachsene doppelt.

Apollo-Lichtspiele

Telefon 551

In Vorbereitung!

Wer nicht
in der Jugend küsst!
„bedauert wenn er älter ist.“

Film-Operette.

Neueste Errungenchaft.

Bom Gelde zurück!

Zur Kenntnis meiner werten Kundenschaft und Einwohnerchaft von Schneeberg u. Umgegend, daß ich meinen Betrieb wieder aufgenommen habe und bei vorkommendem Bedarf um gütige Berücksichtigung bitte.

Hugo Hunger, Schlossermeister,
Bauschlosserei und Installationsgeschäft,
Schneeberg.

Lose 1. Klasse
zur 174. Sächs. Landeslotterie
(Ziehung 4. und 5. Dezember) empfiehlt und versendet

Oskar Vater Nachfolger,
Sächs. Staatslotterieeinnahme, Schneeberg, Markt 13

Nach einem arbeitsreichen Leben verschied an einem kurzen, schweren Leiden sanft in dem Herrn heute nachm. 4 Uhr mein innigstgeliebter, unvergänglicher Gatte, unser herzensguter, treusorgender Vater, Bruder, Schwager, Onkel, Groß- und Schwiegervater, der Stickmaschinen-Besther

Louis Hermann Trommer

in seinem 62. Lebensjahr.

In unsagbarem Schmerze zeigen dies nur hierdurch an die tieftauernde Gattin Klara Trommer geb. Lindauer, Paul Trommer u. Frau Else geb. Tegner, Anna Trommer geb. Schröder, Albin Trommer u. Frau Hanna geb. Espig, Max Gläser u. Frau Louise geb. Trommer, Alma Trommer und Enkelkinder und übrigen Hinterbliebenen.

Schneeberg, am 1. Dezember 1918.

Die Beerdigung unseres teuren Entschlafenen findet am Mittwoch, den 4. Dezember nachmittag 2 Uhr vom Trauerhause, Frauengasse 552, aus statt.

Hast viel gewirkt zur Lebenszeit,
Dram habe Dank in Ewigkeit.

Fritz Jungnickel Lehrer
Melitta Jungnickel geb. Blei
Vermählte.

Sosa, 1. Advent 1918.



Ganz unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser lieber Sohn, Bruder, Enkel und Neffe

Kanonier Erich Karg,
Inh. d. Eis. Kr. II. Kl.,
am 20. November sein blühendes Leben im Alter von 21 Jahren opfern mußte.

Familie Paul Karg nebst Angehörigen.

Nieder- u. Oberschlema, 1. Dez. 1918.

Allen, die unserer lieben, teuren Heimgegangenen.

Frau Antonie Ernestine Knietsch geb. Schröder,

durch Begleitung zur letzten Ruhestätte, durch Blumenschmuck und Karten so viel Liebe bezeugten, sowie für die trostreichen Worte am Grabe durch Herrn Pfarrer Berger, sprechen wir hierdurch unsern innigsten Dank aus.

Paul Knietsch nebst Kindern und allen Hinterbliebenen.

Niederschlema, Schneeberg und im Felde, den 2. Dezember 1918.

Hierdurch zur traurigen Nachricht, daß Sonntag, vormittag, unser einziges, liebgeliebtes Söhnchen u. Brüderchen

Kurt

nach schwerem Leiden im Alter von 5 Jahren verstorben ist.

Im tieflsen Schmerze

der trauernde Eltern

Mag Hofmann nebst Tochter Marika und allen Hinterbliebenen.

Beierfeld, den 2. Dezember 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 4. Dez. 2 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Machruf.

Am 7. Nov. verstarb in einem Lazarett in Frankreich unser lieber Kollege

Fritz Groh.

Er war uns allezeit ein aufrichtiger und treuer Kamerad, den wir schmerzlich vermissen werden. Wir werden ihm ein bleibendes Andenken bewahren

Seine lieben Kollegen.

Schneeberg, den 2. Dez. 1918.

Hierdurch zur traurigen Nachricht, daß Sonntag, vormittag, unser einziges, liebgeliebtes Söhnchen u. Brüderchen

Kurt

nach schwerem Leiden im Alter von 5 Jahren verstorben ist.

Im tieflsen Herzeleid

die trauernde Familie

Paul Reubert.

Schneeberg, den 1. Dezember 1918.

Die Beerdigung erfolgt

Mittwoch, nachm. 3 Uhr, vom Trauerhause, Berggasse, aus.

Gumm- u. Metallstempel liefert

St. Steinmüller, Schneeberg.

Witwer,

Anfang 50er, gefund u. kräftig, solid und steif, 1.70 m, in Stadt nahe Chemnitz, in Bett Vermögensverhältnissen, Inh. eines solide gebauten Gehöftes, (ca 20 Hektar) wünscht sich wieder

gleich mit all. best. Bräutlein oder Witwe zu verheiraten. Vermögen erwünscht. Gehörte Damen werden geb. Ang. mögl. mit Bild, das prompt zurückgefunden w. an Rud. Moes.

Leipzig, am 1. 12. 1918 zur Weiterbefragung. Strength. Verhältnisse w. zugleich.

Paul Berger Nachf.

Zwickau, d.h. Leipzigerstr. 7, haupts. jedoch ganz Einrichtungen, Ladeninrichtungen, Nachlässe, sowie Deichhanscheine und Brillen zu höchsten Preisen.

Meine Haushälften befriedigen den verwöhnten Priester u. sind im Geschäft.

Original-Hautabak nicht zu unterscheiden.

100 Stangen 100 M., 50 Stangen 52.50 M., Probef. 25 St. frei Saus 27.50 M.

Nachnahme.

Kautabak - Erhält in Städten 100 Beutel 40 M., 50 Beutel 22 M., Portaboli 25 Beutel 11.50 M. Nach.

Glänzende Begutachtung von Militärbehörden.

C. Schroeder Berlin SW 48 Friedrichstr. 30.

Ein Jahr guterhalt., kostbares

Harmonium zu verkaufen.

Angebot unter 2.858 an die Geschäftsführer dieses Blattes in Schneeberg.

Gut erhalten. Tastenklavier für 250 Mark zu verkaufen.

P. Leonhardt, Althorten 74b.

Schwarzer Klemmet mit Gürtel von Ringkette als Oberbekleidung verloren. Abzug gegen Belohnung.

Schneeberg, Ringstr. 401.

„Um welchen?“

„Rämi e werden es werden es“

„Greiß mir, liebe“

„Übergabe“

„Wir waren“

„Alles kommt“

„noch etwas“

„Bad fergi“

Lößnitz. Lößnitz.

Soldaten und Frauen

besucht die Versammlung

Dienstag, den 3. Dez., abends 8 Uhr

im „Deutschen Hause“

Vortrag

des Herrn Schulz. Vorwerk:

Die politische Lage im Hinblick auf bevorstehende Wahl

zur National-Versammlung.

Hypothekengelder

leihst aus

Sparkasse Raschau i. Erzgeb.

Lose 1. Klasse

Sächsische Landeslotterie

Ziehung 1. Klasse 4. und 5. Dezbr. 1918

1/1 M. 5.— | 1/2 M. 10.— | 1/3 M. 25.— | 1/4 M. 50.—

Otto Leistner, Aue.

Sächs. Staats

3. Dezember 1918. Nr. 281. Erzgebirgischer Volksfreund.

Beiblatt.

Rotationsdruck:
C. M. Göttinger, Aue, Grägel.

Abgabe von Magermilch, Quark und Käse.

Vom 1. Dezember 1918 an wird das durch die Landes-Sperr-
liste für Magermilch, Quark und Käse gewährte Bezugrecht auf
sofort höchstens

8 Liter Magermilch oder 300 g Quark oder 100 g Käse
abgesetzt, damit die Landesbehörde die zu dem erforderlichen Aus-
tausch der Versorgung nötigen Quarklieferungen nach den Groß-
städten und sonstigen Bedarfsverbänden aufbringen können.

Auf die jetzt laufende Landes-Sperrliste dürfen deshalb vom
Dezember 1918 an für jede der 4 Monatsmarken abweichend vom
normalen Ausdruck nur ½ Liter Magermilch oder 75 g Quark oder
50 g Käse abgegeben werden.

Dresden, den 25. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Schwarz.

Ausführungsverordnung

§ 12 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungs-
amtes über den Verkauf mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen
und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwerten vom 27. Juli 1918
(RGBl. S. 677).

I.
Sachstelle für das Gebiet Sachsen ist der Landeskulturrat.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksoberverbandes, Lebensmittelkarten und Gatt-
sachen betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird
folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 9. bis 15. Dezember gültigen Marken der Bezirksebensmittel-
stellen werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge
ausgegeben werden:

- Marke P 1 für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr (violetter Druck): 125 g Hafernährmittel und
125 g Käse
- Marke P 1 (roter Druck): 125 g Hafernährmittel und 50 g Käse
- Marke P 2 125 g Käse-Ersatz
- Marke P 3 150 g Marmelade
- Marke P 4 60 g Butter
- Marke P 5 125 g Fisch in frischem, markiertem oder getrocknetem Zustand oder 1 G.
sowohl vorhanden,

Marke P 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend ge-
nannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, am 30. November 1918.

Der Bezirksoberverband
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiter- und Soldatenrat
Oskar Schlech.

Zwirn- und Garnverteilung für das II. Kalenderhalbjahr 1918.

Es soll demnächst ein Verkauf von Baumwollmühlfäden, Leinenmähzwirnen sowie von Strick- und
Stopfgarnen, die für die höchste Bevölkerung bestimmt sind, stattfinden. Die auf die einzelnen Gemeinden
ausfallenden Mengen werden nach den Verteilungen der Reichsbekleidungsstelle den einzelnen Händlern
unmittelbar von der Centralverteilungsstelle der Baumwollmühlfäden, Leinenmähzwirnen sowie Strick- und
Stopfgarnen zugewiesen.

Die Händler haben den Eingang der Ware sofort der Ortsbehörde zu melden, die ihrerseits den
Beginn des Verkaufs ortsüblich bekanntzumachen hat.

A. Baumwollmühlfäden.

Se 2 Verbraucher erhalten eine Rolle Baumwollmühlfäden zu 200 Meter. Der Verkauf erfolgt
nach Vorlegung der vom 16. Dezember 1918 bis 12. Januar 1919 gültigen Lebensmittelkarte des Bezirkso-
verbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bei denjenigen Kleinhändlern, bei denen die Eintragung
in die Kundenliste erfolgt ist.

Die Kleinhändler, d. i. Personen und Betriebe, die den Zwirn gewerbsmäßig verarbeiten
und die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd verpflichtig mit Arbeitser-
schäftigt haben und die Werkstätten (Kranken-, Erziehungsanstalten, Haushaltungsschulen und dergl.)
halten die Baumwollmühlfäden gegen von der Gemeindebehörde auszustellende Bezugsausweise.

Über die den einzelnen Verbrauchern zugewiesenen Mengen erhalten die Ortsbehörden noch
sonstige Anordnung.

B. Leinenmähzwirnen.

Bei der zugewiesenen geringen Menge von nur 4820 Michel zu je 20 Meter für den ganzen
Bezirk kann nur ein kleiner Kreis von Verbrauchern Zwirn erhalten.

Nachdem bei der letzten Verteilung nur Haushaltungen mit 3 und mehr Kindern Zwirn erhalten
haben, haben diesmal nur Familien mit 1 Kind und 2 Kindern Anspruch auf Leinenmähzwirn. Auf
ein Kopf entfallen 8 Meter.

Der Verkauf findet gleichfalls nur gegen von der Ortsbehörde auszustellende Bezugsaus-
weise statt.

C. Strick- und Stopfgarne.

Auch die zugewiesene Garnmenge ist so gering, daß nur solche Personen bedacht werden können,
die nach ihrer wirtschaftlichen Lage, wobei auch die Zahl der Kinder zu berücksichtigen ist, die Garne
besonders nötig gebrauchen.

Derlische Angelegenheiten.

Frierende Kinder.

In dem schweren Herzeleid, das die erdrückenden Bedingungen des Weltkriegs bedingen, in all dem erregendsten Geblau dieser Tage, an dem man den Frauen bisher keinen
Anteil gab, gibt es für uns nur eine Ausgabe: unsere Arbeit, und eine Pflicht, anderen zu helfen, wo immer es
notzt. Heute gilt es, den Kindern, unsrern Kindern, die durch ein Krankenhaus in eine ungewisse Zukunft hinführen. Ihnen zu helfen, führt wie uns alle gefrieden. Wir wissen, was uns alles fehlt. Nichts ist so schmerlich, als zu erfahren,
daß für eine große Anzahl junger Menschen Kinder nicht mehr
die nötigsten warmen Sachen da sind, um sie vor der Unbill
des kommenden Winters zu schützen.

Frierende Kinder — ein schrecklicher Gedanke, an den sich
Ampf und Unglück befießen! Und die eigenen Mütter oft
einfach außerstande, etwas zu kaufen. Neue Sachen des
Frusts wegen nicht zu erzwingen, auch überhaupt nicht in
ausreichender Zahl vorhanden. Alles Zeug läßt verarbeitet
und verbraucht. Um schlimmsten kleinen die kleinen Über-
schriften dran, die den ersten Schulwinter vor sich haben. Alles
für die höheren zurückgehalten worden in den letzten Jahren.
Die ganz kleinen müssen zur Not in der Stube bleiben,
aber die sechsjährigen Mädchen und Jungen müssen ihren Schul-
tag machen. „Tut sie Dir nicht leid, diese Kinder?“ Wollen wir
diesen Schritt gehen zu ihrem Pflichtentfernen? Wollen wir
ihnen nicht helfen und all den großen und kleinen Kindern,
die ohnehin durch die mangelhafte Ernährung weniger wider-
standsfähig sind?“

„Unerhörbare Frage, wir sind bereit. Was fehlt denn am
Westen?“ „Warmes Unterzeug für jedes Alter, Mantel oder Baden, besonders für die Kleinen.“ „Wir
werben es sponnen!“

Freilich wir sind alle gleichermaßen ausgestandert. Du zähst
auf, liebe Freunde! Die Soldatenweisen und -strümpfe, die
Abgabe an die Reichsbekleidungsstelle, unser eigener Bedarf,
der warum doch schon selbst allerlei Risse und Kniffe an.

Alles richtig, und doch, wenn Du denkst, daß ein Kind
noch mehr können, weil es frieren mußte, dann fällt Dir
doch etwas ein, woraus Du ein leichtliches warmes Kleidungs-
stück fertigen kannst. Eine alte Hose Deines Jungen kann

II.
Landwirte, die selbstbautes Saatgut von Buchweizen, Hirse
und Hülsenfrüchten prüfen lassen wollen, haben ein Durchschnitts-
muster von mindestens 250 Gramm an die Geschäftsstelle des Lan-
deskulturrates in Dresden-A, Sidonienstraße 14, einzuladen. Die
durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller
zur Last. Die eingesandten Muster verbleiben beim Landeskulturrat
und sind maßgebend für alle auf Grund der Anerkennung et-
folgenden Saatgutlieferungen.

Hinsichtlich der Prüfung des an die Aufzüchter der Reichs-
treibstelle zur Abholung gelangenden Saatguts von Buchweizen,
Hirse und Hülsenfrüchten verwendet es bei den von der Geschäfts-
stelle der Reichsgetreidestelle getroffenen Anweisungen.

Dresden, am 27. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Ausführungsverordnung

§ 12 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungs-
amtes über den Verkauf mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen
und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwerten vom 27. Juli 1918
(RGBl. S. 677).

I.
Sachstelle für das Gebiet Sachsen ist der Landeskulturrat.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksoberverbandes, Lebensmittelkarten und Gatt-
sachen betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird
folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 9. bis 15. Dezember gültigen Marken der Bezirksebensittel-
stellen werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge
ausgegeben werden:

Marke P 1 für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr (violetter Druck): 125 g Hafernährmittel und
125 g Käse

Marke P 1 (roter Druck): 125 g Hafernährmittel und 50 g Käse

Marke P 2 125 g Käse-Ersatz

Marke P 3 150 g Marmelade

Marke P 4 60 g Butter

Marke P 5 125 g Fisch in frischem, markiertem oder getrocknetem Zustand oder 1 G.
sowohl vorhanden,

Marke P 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend ge-
nannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, am 30. November 1918.

Der Bezirksoberverband
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiter- und Soldatenrat
Oskar Schlech.

Dr. Wimmer.

beugt sind, die von den zuständigen Zentralbehörden erlassenen Vor-
schriften für die Volksversorgung einzuhören oder aufzuheben.
Dresden, am 28. November 1918.

Das Gesamtministerium.

Buch, Flechner, Geyer, Grädner, Lipinski, Schwarz.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und
Obst wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 27. November 1918.

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 18 der Verordnung über Gemüse, Obst
und Süßigkeiten vom 3. April 1917 (Reichsanzeiger S. 307) wird be-
kannt:

§ 1.

Gemüse und Dauerkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab
im Gebiete des deutschen Reiches abgesetzt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu
1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung
abgelebten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung
bezögelt, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorstand: von Till.

Die Verteilung hat von den Gemeindebehörden im Einvernehmen mit den in der Gemeinde be-
sitzenden Ortsauschülern zur Sicherung der Volksversorgung zu erfolgen.

Der Verkauf hat nur gegen von der Ortsbehörde auszustellende Bezugsausweise zu erfolgen.

II.

Der Verkauf des Leinenmähzwirns und der Strick- und Stopfgarne ist in jeder Gemeinde, in
denen mehrere Kleinhändler vorhanden sind, nur einem Geschäft übertragen worden.

Der Name des für den Verkauf im Frage kommenden Kleinhändlers ist ortsüblich bekanntzumachen.

III.

Der Kleinhändelspreis beträgt für:

Baumwollmähläden	0,32 M.	für 1 Rolle zu 200 m
Leinenmähzwirn	0,15	- 1 Michel zu 20,25 m
Baumwoll-Stopfgarn	0,14	- 1 Michel zu 5 g
Baumwoll-Strickgarn	12er in 50 g 0,95	- 1 Lage zu 50 g
	12er in 20 g 0,38	- 1 Doche zu 20 g
Doppelgarn	in 50 g 1,10	- 1 Lage zu 50 g
	in 20 g 0,44	- 1 Doche zu 20 g

IV.

Die Händler haben die Verteilung eines jeden Kunden in der Kundenliste zu vermerken und
soweit es sich um die Abgabe von Baumwollmähläden handelt, auf dem Mittelfeld der Lebensmittelkarte,
die die Bezeichnung „Lebensmittelkarte“ trägt, den Firmenstempel und den Vermerk „Zwirn geliefert“
anzubringen.

V.

Der wiederholte Bezug und die wiederholte Abgabe von Nähälden, Zwirn und Garnen auf die
Lebensmittelkarte und den Bezugsausweis ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorrichtungen, die sich aus der vorliegenden Bekanntmachung er-
geben, werden gemäß § 25 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähälden,
Strick- und Stopfgarnen durch die Komunalverbande vom 10. August 1918 bestraft.

Schwarzenberg, den 30. November 1918.

Der Bezirksoberverband

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Otto Wurff.

Löbau.

8ständige Arbeitszeit im Handelsgewerbe.

Zur Durchführung der 8ständigen Arbeitszeit im Handelsgewerbe ist in einer Versammlung die-
serer Geschäftsinhaber vom 29. November d. J. beschlossen worden, die Verkaufsstunden in den Geschäften
von Anfang Dezember an festzuhalten auf die Stunden von

Sei wie eine Blume.

Roman von Erich Ebensteiner.

(21. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)
Eugenie — wollen Sie mir das Recht geben, auch jetzt noch
Ihr Sie einzutreten?

„Ich verstehe Sie nicht...“ murmelte Eugenie langsam.

„Wollen Sie meine geliebte Frau sein? Ich will dann nicht ruhen, bis ich alle diejenigen zu Ihren Füßen niedergezwungen, die Sie heute beleidigt haben! Bis ich Sie zur Königin von Woden brust gemacht! Lest Sie das nicht?“

„Nein. Ich bin weder stolz noch ehrgeizig.“ antwortete sie ohne Zögern, „am wenigsten aber rachsüchtig. Womöglich allein ich dachte, das ist Frieden und Harmonie...“

„Sie sollen beiden finden in meiner Liebel! O Eugenie!“ stammelte er, solnes Leidenschaft nicht mehr Herr, sie an sich reichend, „Sage ja! Sag es mir! Dieses Mittel wentschens, denn ich liebe dich wie ein Narr!“

Da lehnte sie den schönen Kopf müde an seine Brust und murmelte: „Ja, hilf mir! Lass mir, daß ich bleibe, was ich bin — ein Weib, das unbekümmert seinen Weg geht...“

Es war keine Liebeerklärung. Es klang eher wie der Hilschrei einer bedrängten, unsicher gewordenen Seele.

Über er achtete darauf nicht. Er hatte nur das „ja“ gehört und fühlte wie ein Drunftsenschritt er neben ihr einher, unaufhörlich von jener Liebe sprechend...

Sie hatten die Stunde wieder erreicht, die nun still und verlassen dalag, von dem milden Glanz der blauen Sommernacht umwoben.

Nun in Arm traten sie den Heimweg an. Sie summte, er voll verliebter Veredelsamkeit.

Die Forsträfin war inzwischen in grenzenloser Aufregung heimgekehrt und machte ihrem Manne unaufhörlich Vorwürfe. Er war schnell, daß alles so gekommen! Warum verstand er nicht, seiner Jung verschafft? sagte Tante Alma.

Rechte Respekt zu verschaffen! Wo er doch mit allen Honorarzetteln stand? Warum hatte er nicht längst vorausgesesehen, wie es enden würde und daß dieser Morland ein Waschlappen war? Wozu taugte denn sein Männerverband, wenn er nichts wahrnahm? Und warum hatte er Eugenie nicht besser im Auge behalten? Gott weiß, wo sie jetzt herumtrete und ob sie sich nicht gar ein Leid entstane?

Der Forstrat, selbst ganz verwirrt von Angst, schlug vor, zur Polizei zu gehen und Eugenie suchen zu lassen.

Über darüber geriet Tante Alma gnädig aus dem Hänschen.

Das schrie noch! Die Polizei! Dieses Aussehen! „Über so unmissliche Ideen seht dir ja nur ähnlich...“

Endlich gegen zehn Uhr läutete es draußen. Tante Alma stürzte selbst hinaus, um zu öffnen, innerlich hastig überlegend, ob sie die Heimkehrende mit Vorwürfen oder mit einem Freudenschrei begrüßen sollte.

Und dann standen plötzlich — zwei draußen statt einer! Und der „Waschlappen“ lagte mit einem ganz verklärten Gesicht: „Tante Forsträfin, ich erlaube mir, Ihnen meine Braut vorzuherrschen!“

„Nch nein — er war also doch kein „Waschlappen“!

Nun hatte das Schicksal sie also an die Hand genommen und führte sie weiter...

Eugenie konnte es noch immer nicht recht fassen und vermurde sich, so oft sie daran dachte.

Und doch arbeiteten bereits viele Hände an ihrer Ausstattung und täglich mußte sie mit Tante Alma Möbelmagazine ablaufen und täglich kamen neugierige Besucher, um zu sehen, wie sie sich nun als „Braut“ benahm, und jeden Abend kam „Er“...

Und alle Welt war plötzlich merkwürdig liebenswürdig gegen sie — wie umgewandelt.

„Das macht, weil du nun einen Schutz hast in der Welt und deines künftigen Mannes Stellung auch die eine angesehene Stellung.“ sagte Tante Alma.

„Und sie hat ja gewiß nicht damit,“ badete Eugenie jetzt, wo sie zwischen den leeren Wänden ihrer zukünftigen Wohnung stand, während die Tante nebenan Masse für die Möbel nahm.

„Über es ist doch bitter und einschreckend, daß alles, was wir leisten sind und leisten, nichts gilt, und nur die Stellung des Mannes uns Geltung in der Welt verschaffen soll...!“

Sie hatte früher andere erträumt...

Dann glitten ihre Augen nachdenklich über die leeren Wände. Hier also würde sie die wunderbare Kraft künftig ausgeben, die sie pridekt wie einen ungebündigen gesessenen Strom durch ihre Adern fluten würde — tapferstig, arbeitsbereit...

Für einen nur. Für — ihn!

Aber nein. Sie würde auch schreiben hier. Seelig schaffen aus dem Innersten heraus voll Lust und Weise und Glückseligkeit.

Seit ihre Novelle angenommen worden war, und das schmeichelte, hatte Vogelzischreiber, das ihr Talent zusprach und weitere Zeichen erwartet, in ihrem Schreibstil lag wie ein lüches Geheimnis, wußte sie es: daß sie trotz alldem auch etwas aus sich heraus leisten konnte.

Doch sie auch etwas Persönliches war, nicht bloß „Frau Dr. Morland von — Mannes Gnaden!“

Und das ist so wohl! Sauer er wußte noch nichts. Sie hatte bloß nie den Mut finden können, es ihm zu sagen, denn er ließ sich auf ernste Gespräche nicht ein. Er sprach immer nur verliebtes tröstliches Zeug und wollte nichts anderes hören...

Manchmal fürchtete sie ein bißchen, er könnte... aber nein, er liebt sie doch! Sie — nicht nur ihr Geschlecht. Und da mußte er doch begreifen und sich freuen mit ihm und stolz darauf sein, wie sie...

„Habt ihr euch also eigentlich für die Messingbetten entschieden, oder nehmt ihr die aus Ahorn?“ rief der Tante Stimme aus dem Nebenzimmer. „Ich muß es wegen des Mastes wissen.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

1. Die Zwischencheine für die 5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischencheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischencheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beiträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankstellen erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischencheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmensiegel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischencheine für die 4½% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe und für die 4½% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII findet gemäß unserer Anfang d. Ms. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischencheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, die Zwischencheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

An der Spitze steht

Dr. Gentlers
Wachslederpulz

Nigrin

denn er entspricht allen
Anforderungen:

Gibt wasserdichten Hochglanz, macht
das Leder weich, wasserfest und
dauerhaft, verdirbt auch bei strenger
Kälte nicht.

Hersteller, auch des beliebten Par-
keithodenwachses „Roberin“:
Carl Gentler, Göppingen.



Reinen Tabak

lieferen ich mit bei Bestellung von 25 Paketen
meiner anerkannt hervoertragenden Tabak-
Mischung Ideal gegen Einsendung von 30
Mark oder Nachnahme. Kauf. Nachbestell.
Steph. Westermann, Tabakgroßhdlg.,
Hannover.

Achtung! Schuhmacher!

Wegen Aufgabe des Artikels verkaufe ich große
Pollen meiner bekannten
Dreispit - Sohlenjchner sehr billige Preisen je nach Größe des Pollens.
Bestand nach auswärts: 5000 Stück ein Pollenkör.

G. H. Baumann, Metallwaren-Fabrik,
Schneidersberg - Neustadt, Berndorf Nr. 217.

Strebamer Kaufmann

3. Jt. als Geschäftsteller, firm in allen kauf-
männischen Arbeiten, vorzüglicher, seiner Verkäufer,
gestiftet auf Ja Zeugnisse, sucht für 1. Januar 1919
ähnliche Posten, gleich welcher Branche. Werte
Angebote unter A. 1193 an die Geschäftsstelle
d. Bl. in Aue erbelen.

Einen tüchtigen, zuverlässigen

Klempnergehilfen

sucht sofort
Wilhelm Sadler, Gerhard Heller Nachl.
Bauklempnerei und Installation,
Bautzen.

Mädchen

finden dauernde Arbeit bei

C. M. Gärner, Buch- u. Steindruckerei,
Schwarzenberg.

Blechdosen
für Schuhcreme, Lanolin, Hautcreme, Vaseline usw.
150000 Stück Größe 50×12 und 50000 Stück Größe
54×13 mm sofort abzugeben:

Willy Weiß, Thalheim i. Erzgeb.
Fernspr. 367 Amt Meinersdorf.

Reine Oelwachtware (Friedensqualität)
in Blechdosen, 100 Stück Mk. 26.—

Abgabe nicht unter 100 Dosen.

Versand erfolgt durch Nachnahme.

Willy Weiß, Thalheim i. Erzgeb.
Fernspr. 367 Amt Meinersdorf.

Ein Paar 4jährige
Oldenburger Stuten,
lammfrosch, gute Gänger und gut im Zug, verkaufst
preiswert.

Georg. Metallwarenfabrik, Löbau.

Ich suche für sofort ein
junges, fleißiges

Dienstmädchen

für mittleren Haushalt.
Angebote unter A. 1192
an die Geschäftsstelle d. Bl.

in Aue erhalten.

Suche sofort ein kräftiges

Dienstmädchen,

welches die Landwirtschaft
versteht.

Marie verw. Högl.

Neustadt,

Lindenauerstraße 42 B.

Stoppelrüben,

Runkelrüben,

Kohlrüben

offeriert in Ladungen

Kahnes, Oberlungwitz

Bernrl. 358.

Amt Hohenstein-Ernstthal.

Eine gut im Zug einger.

Kalbe,

2½ Jahre alt (Hochtragend)
zu verkaufen.

Neustadt, Kobellstr. 193.

3 Narhe Zugkühe,

1 hochtragende und 2 gute

Mettkühe, verkauft

Raum d. Hartenstein 52.

Eine fragende Ziege

und ein

Ziegen-Lamm

zu verkaufen. Peterfeld 1.

Ganghauser

weißer Spitterläufen

Abzugeben gegen Belohnung

Gladb. Schwarzenberg